

# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1.

2.

3.

4.

5.

6.

---

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: (zu 1-6) Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathaus-  
platz 5, 66111 Saarbrücken, - 2269-11 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-  
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5473296-  
423 -

- Antragsgegnerin -

w e g e n einstweiligen Rechtsschutzes (Asylverfahren)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Handorn als Einzelrichter am 9. September 2011

beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kosten des Verfahrens im Übrigen tragen die Antragsteller.

Gründe

I.

Die Antragsteller, afghanische Staatsangehörige stellten am 10.03.2011 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag. Ungarn wurde am 04.05.2011 um Mitteilung gebeten, ob das Asylverfahren der Antragsteller durchgeführt wird. Die ungarischen Behörden antworteten hierauf mit Schreiben vom 16.05.2011. Darin wird mitgeteilt, dass entsprechend Art. 16 Verordnung EG Nr. 343/2003 (Dublin II-VO) das Asylverfahren der Antragsteller durchgeführt werde.

Das Bundesamt entschied daraufhin mit Bescheid vom 14.07.2011, dass der Asylantrag unzulässig sei und ordnete die Abschiebung der Antragsteller nach Ungarn an. In dem Bescheid ist ausgeführt, der Asylantrag sei nach § 27a AsylVfG in Deutschland unzulässig, da Ungarn nach Art. 16 Abs. 1 lit. c Dublin-Verordnung für den Asylantrag zuständig sei. Außergewöhnliche Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-Verordnung auszuüben, seien nicht ersichtlich. Was den Bedarf des Antragstellers zu 1) an medizinischer Behandlung angehe, könne eine Behandlung auch in Ungarn stattfinden. In allen Staaten der Dublin-Verordnung herrsche ein vergleichbarer Mindeststandard. Die sofort vollziehbare Abschiebungsanordnung beruhe auf § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Der Bescheid wurde den Antragstellern noch nicht von Amts wegen zugestellt. Ihre für den 31.08.2011 vorgesehene Rückführung nach Ungarn ist auf Grund einer stationären Behandlung des Antragstellers zu 1) abgesagt worden. Kenntnis vom Bescheid erlangten die Antragsteller aufgrund einer Akteneinsicht ihrer Prozessbevollmächtigten.

Am 31.08.2011 haben die Antragsteller beim Verwaltungsgericht die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die beabsichtigte Abschiebung nach Ungarn beantragt. Zur Begründung machen sie geltend, auf Grund des Gesundheitszustandes des Antragstellers zu 1), der an einer schweren psychischen Erkrankung leide, sei eine Überstellung nach Ungarn unzumutbar. Eine entsprechende Verfahrensweise verstoße gegen das Grundgesetz und die EMRK.

Der Antragsteller zu 1) habe eine schwere depressive Episode mit psychotischen Erkrankungen, daneben eine Angststörung und es bestehe die Möglichkeit einer posttraumatischen Belastungsstörung. Aufgrund seiner Erkrankung müsse der Antragsteller zu 1) für längere Zeit - einige Jahre - regelmäßig antipsychotische und antidepressive Medikamente einnehmen. Der Verlauf müsse unter dieser Medikation regelmäßig kontrolliert werden. Daneben müssten auch wegen der unerwünschten Wirkung der Medikamente entsprechende Laboruntersuchungen durchgeführt werden. Bei nicht adäquat durchgeführter psychiatrischer Behandlung drohe eine Verschlimmerung des Leidens mit schwersten psychischen Beeinträchtigungen. Auch eine psychotherapeutische Behandlung sei erforderlich. Eine Rückverlegung nach Ungarn sei bei dem Antragsteller zu 1) und seiner Familie massiv angstbesetzt und werde, falls sie durchgeführt werden sollte, zu einer dramatischen und lang anhaltenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen. Hierbei sei von auftretender Suizidalität und Fremdgefährdung auszugehen.

Ungarn hätten die Antragsteller wegen der Psychose des Antragstellers zu 1) verlassen, da er dort meinte, von Agenten des afghanischen Regimes mit dem Tode bedroht zu werden. Bei dem gegebenen Sachverhalt hätte das Bundesamt sein in Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO enthaltenes Ermessen vor dem Hintergrund der Vorschriften des Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG sowie Art. 3 EMRK nur dahingehend ausüben können, dass die Behörde ihr Selbsteintrittsrecht ausgeübt hätte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Antragsteller bei einer Rückschiebung nach Ungarn dort keine Chancen mehr hätten, da das dort in Gang gesetzte Asylverfahren nach ihrem Verschwinden eingestellt worden sei. Damit könnten die Antragsteller bei einer Rückschiebung nach Ungarn nur noch einen Asylfolgeantrag mit den bekannten äußerst geringen Chancen stellen. Ansonsten drohe ihnen nach Beendigung des Asylverfahrens die Abschiebung nach Afghanistan.

Dies sei bei dem Gesundheitszustand des Antragstellers zu 1) nicht zu verantworten, zumal dort Verfolgungsgefahr drohe.

Die Antragsteller beantragen,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 14.07.2011 anzuordnen.

II.

Der gegen die Antragsgegnerin gerichtete Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthaft. Zwar hat die Antragsgegnerin den Bescheid den Antragstellern noch nicht zum Zwecke der Zustellung übergeben. Allerdings heißt es in der Mitteilung an das Landesverwaltungsamt vom 19.07.2011, dass der Bescheid rechtzeitig vor der Überstellung zugesandt werden solle. Da die Antragsteller aber aufgrund der erfolgten Akteneinsicht bereits im Besitze des Bescheides sind, ist er ihnen auch im Verständnis von § 41 Abs. 1 VwVfG bekannt gegeben worden.

Der Gewährung vorläufigem Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO steht jedoch die Ausschlussklausel des § 34a Abs. 2 AsylVfG entgegen. Demnach darf eine Abschiebung im Sinne von § 34a Abs. 1 AsylVfG nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden.

Die Antragsteller sollen in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat nach § 27a AsylVfG abgeschoben werden, nachdem feststeht, dass die Abschiebung in diesen Staat durchgeführt werden kann.

Im vorliegenden Fall ist Ungarn für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig. Die Antragsgegnerin hat Ungarn um Übernahme des Antragstellers ersucht und dieses hat auf dieses Ersuchen mit dem Schreiben vom 16.05.2011 reagiert, in dem es sich ausdrücklich bereit erklärt hat, entsprechend Art. 16 Verordnung EG Nr. 343/2003 vom 18.02.2003 (Dublin II-VO) das Asylverfahren der Antragsteller durchzuführen. Damit ist zugleich der in der Bundesrepublik Deutschland gestellte Asylantrag der Antragsteller nach § 27a AsylVfG unzulässig, weil ein anderer Staat – Ungarn – aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Mit ihrem Antrag, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid vom 14.07.2011 anzuordnen, begehren die Antragsteller, die Überstellung an Un-

garn zu unterbinden. Das ist aber genau das Rechtsschutzziel, das von § 34a Abs. 2 AsylVfG verhindert werden soll.

Es bestehen auch derzeit keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des § 34a AsylVfG. In den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in denen in ähnlich gelagerten Fällen eine Untersagung der Abschiebung von Asylbewerbern nach Griechenland ausgesprochen worden ist, um einen effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen, wurde die Verfassungsmäßigkeit des § 34a AsylVfG ausdrücklich offen gelassen (vgl. u.A. Beschlüsse vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 - DV BI 2009, 1304 = NVwZ 2009, S. 1281, vom 23.09.2009 - 2 BvQ 68/09 -, vom 09.10.2009 - 2 BvQ 72/09 -, vom 13.11.2009 - 2 BvR 2603/09 -, vom 08.12.2009 - 2 BvR 2780/09 -, vom 10.12.2009 - 2 BvR 2767/09 -, vom 22.12.2009 - 2 BvR 2879/09 -, vom 21.05.2010 - 2 BvR 1036/10 -, vom 15.07.2010 - 2 BvR 1460/10 - und 12.10.2010 - 2 BvR 1902/10 -, jew. zit. nach juris). Auch in seinem Beschluss vom 25.01.2011 - 2 BvR 2015/09 -, mit dem es das Verfahren betreffend eine Verfassungsbeschwerde gegen eine auf § 34a Abs. 2 AsylVfG gestützte Ablehnung der Gewährung von vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebung nach Griechenland eingestellt hat, hat das Bundesverfassungsgericht keine Aussage hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift getroffen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen auch keine Aussage darüber getroffen, ob die Ablehnung des Asylantrags nach § 27a AsylVfG als unzulässig oder eine geplante Abschiebung nach Griechenland gegen die Verfassung verstößt.

Es liegt auch keiner jener Ausnahmefälle vor, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – aus Gründen verfassungskonformer Auslegung der Drittstaatenregelung und der sie flankierenden Regelung in § 34a Abs. 2 AsylVfG – anerkannt sind. Über das gesetzliche Verbot in § 34a Abs. 2 AsylVfG dürfen sich die Verwaltungsgerichte nur dann hinwegsetzen, wenn dem Ausländer im Abschiebungszielstaat die Todesstrafe droht, wenn für ihn die konkrete Gefahr besteht, dort im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Zurückverbringung Opfer eines Verbrechens zu werden, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht, wenn sich die für die Qualifizierung als „sicher“ maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben, wenn der Drittstaat voraussichtlich selber gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greifen wird oder wenn offen zu Tage tritt, dass der Drittstaat sich von seinen Schutzverpflichtungen lösen und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigern wird, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuches entledigen wird.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 -2 BvR 1938/93 und 2 BvR 2315/93 - BVerfGE 94, 166 = BGBl I 1996, 952 = DVBl 1996, 739 = NVwZ 1996, 678 = DÖV 1996, 654 = EzAR 632 Nr. 25; VG des Saarlandes, Beschluss vom 23.07.2008 - 2 L 446/08 - zit. nach juris.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulässigkeit des Antrags unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegeben ist. So kann nicht davon ausgegangen werden, dass den Antragstellern im Falle einer Abschiebung nach Ungarn eine auch nur annähernd vergleichbare Gefährdungssituation droht, wie sie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1996 skizziert worden ist. Das Gericht geht davon aus, dass in Ungarn anders als wohl derzeit in Griechenland generell eine ordnungsgemäße Durchführung eines Asylverfahrens gewährleistet ist. Da es sich bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union um sichere Drittstaaten i. S. d. Art. 16a Abs. 2 GG bzw. § 26a AsylVfG handelt, ist schon aufgrund des diesen Vorschriften zugrunde liegenden normativen Vergewisserungskonzeptes davon auszugehen, dass dort die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sichergestellt ist. Zudem beruht die Verordnung EG Nr. 343/2003 auf der Prämisse, dass die zuverlässige Einhaltung der GFK sowie der EMRK in allen Mitgliedstaaten gesichert ist. Zwar mag ein zur Unanwendbarkeit des § 34a Abs. 2 AsylVfG führender Ausnahmefall auch dann vorliegen, wenn ein europäischer Drittstaat in feststellbarer Weise insbesondere weder die Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 01.12.2005 (ABl. EG 2005, L 326 S. 13) einhält noch den Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 (ABl. EG 2003 L 31 S. 18) Rechnung trägt. Es ist auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass trotz gewisser Mängel in Ungarn grundsätzlich Asylverfahren durchgeführt werden, die den genannten Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind dem Gericht keine Fakten bekannt, aus denen sich ergeben würde, dass Ungarn sich weigert, bei wieder aufgenommenen Asylbewerbern ein Asylverfahren durchzuführen, oder sie sogar ohne Prüfung des Asylbegehrens wieder in ihre Heimatländer zurückschiebt. Daher ist davon auszugehen, dass diesem Personenkreis in Ungarn keine Behandlung droht, die den genannten EU-Vorschriften sowie der GFK und der EMRK widersprechen. Eine Rückführung nach Ungarn ist deshalb generell zulässig.

Vgl. hierzu auch VG des Saarlandes, Beschluss vom 14.06.2010 - 10 L 528/10 -; Schleswig-Holsteinisches VG, Beschluss vom 01.06.2010 - 12 B 20/10 -, jew. zit. nach juris; VG Trier, 11.04.2011 - 5 L 425/11.TR, - zit. nach [www.asyl.net](http://www.asyl.net).

Die Antragsteller haben keine Ausführungen dazu gemacht, dass sich in ihrem Fall die ungarischen Behörden vor ihrer Weiterreise in die Bundesrepublik Deutschland geweigert hätten, ein den einschlägigen Richtlinien entsprechendes Verfahren durchzuführen. So haben die Antragsteller in Ungarn zwar einen Asylantrag gestellt. Sie haben jedoch das Ergebnis dieses Verfahren nicht abgewartet, sondern haben Ungarn wieder verlassen und nachfolgend sowohl in Frankreich als auch in der Bundesrepublik Deutschland Asylanträge gestellt. Gründe, die für eine fehlerhafte Behandlung ihres Asylbegehrens durch die ungarischen Behörden sprechen könnten, haben die Antragsteller nicht dargelegt.

Auch auf Grund der Erkrankung des Antragstellers zu 1) besteht kein Grund die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Das Gericht teilt dabei nicht die in der Rechtsprechung teilweise vertretene Ansicht, dass in Fällen, in denen der Asylbewerber in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden soll, das Bundesamt vor Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG auch zu prüfen hat, ob inlandsbezogene Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe vorliegen.

So z.B. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 29.11.2004 - 2 M 299/04 -; VG Aachen, Beschluss vom 28.10.2010 - 7 L 419/10.A -; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 31.05.2011 - A 11 S 1523/11 -, jew. zit. nach juris.

Denn die Ausländerbehörde ist als Vollstreckungsbehörde dafür zuständig, etwaige inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse zu prüfen. § 34a AsylVfG überantwortet zwar die Entscheidung über die Abschiebung als solche dem Bundesamt, indem dieses die Abschiebungsanordnung verfügt. Da aber für die Vollstreckung dieser Entscheidung weiterhin die Ausländerbehörde zuständig ist, bleibt es auch bei deren Zuständigkeit für die Prüfung eines etwaigen der Vollstreckung entgegenstehenden rechtlichen Hindernisses. Dies ergibt sich mangels speziellerer Regelungen im Asylverfahrensgesetz aus § 60a AufenthG, der die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) regelt und diese Entscheidung der Ausländerbehörde überantwortet. § 60a Abs. 3 AufenthG regelt ausdrücklich,

dass im Falle einer Duldung die Ausreisepflicht des Ausländers unberührt bleibt. Die Vorschrift geht also davon aus, dass es sich bei der die Ausreisepflicht begründenden Entscheidung - hier also der Abschiebungsanordnung - und der Duldung um eigenständige Regelungen handelt. Dementsprechend führt die durch § 34a AsylVfG begründete Zuständigkeit des Bundesamtes für den Erlass der Abschiebungsanordnung nicht dazu, dass es auch für die Entscheidung über eine Duldung zuständig wäre.

So auch VG Düsseldorf, Urteil vom 30.07.2010 - 13 K 3075/10.A - und VG Hamburg, Beschluss vom 01.11.2010 - 11 E 2972/10 -, jew. zit. nach juris.

Ein anderes Verständnis dieser Vorschriften würde dazu führen, dass insbesondere bei vorübergehenden inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen, wie z.B. Erkrankungen, eine gespaltene Zuständigkeit für die Prüfung entstünde. So wäre bis zum Erlass der Abschiebungsanordnung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und danach die die Vollstreckung betreibende Ausländerbehörde zuständig. Hierfür gibt es jedoch keinen nachvollziehbaren Grund. Insbesondere ist dies im Hinblick darauf wenig sinnvoll, weil letztlich für die Frage des Bestehens eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses allein der Zeitpunkt der Abschiebung maßgeblich ist. Zu diesem Zeitpunkt ist aber auf jeden Fall die Ausländerbehörde für die Prüfung zuständig. Warum zusätzlich zum Zeitpunkt des Erlasses der Abschiebungsanordnung eine Prüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgen soll, lässt sich kaum allein aus dem insoweit mehrdeutigen Wortlaut des § 34a AsylVfG herleiten.

Insofern hatte das Bundesamt vorliegend eine fehlende Reisefähigkeit des Antragstellers zu 1) auf Grund dessen psychischer Erkrankung nicht zu prüfen. Es besteht auch im Hinblick die Regelung des Grundgesetzes und der EMRK keine Bedenken gegen die vom Bundesamt erlassene Abschiebungsanordnung. Denn die ungarischen Behörden haben in ihrem Schreiben vom 25.08.2011 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine psychische Betreuung des Antragstellers zu 1) in der ungarischen Aufnahmeeinrichtung angeboten wird.

Auch der Vortrag der Antragsteller, dass ihr Asylverfahren in Ungarn nach ihrer Ausreise eingestellt worden sei und sie deshalb ein Folgeverfahren mit den „bekannten äußerst geringen Chancen“ durchzuführen hätten, vermag ihrem Antrag nicht zum Erfolg zu verhelfen. Insofern ist zunächst zu beachten, dass sich aus dem Schreiben der ungarischen Behörden vom 25.08.2011 ergibt, dass die Antragsteller die Möglichkeit haben nach ihrer Rückkehr nach Ungarn dort erneut einen Asylantrag zu stellen. Dass dies nur unter den Voraussetzungen eines Fol-

geantrages geschieht, haben sich die Antragsteller selbst zuzurechnen. Denn sie haben aus eigenem Antrieb Ungarn verlassen, ohne das Ergebnis ihres ersten Asylantrages abzuwarten. Aus diesem Verhalten der Antragsteller folgt aber auf keinen Fall eine Pflicht der Bundesrepublik Deutschland von ihrer durch Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO eingeräumten Möglichkeit zum Selbsteintritt Gebrauch zu machen. Denn ansonsten stünde es im Belieben eines jeden Asylbewerbers durch den Abbruch bzw. den Verzicht auf ein laufendes Asylverfahren und die nachträgliche Berufung auf die eingeschränkten Möglichkeiten eines Folgeverfahrens das durch die Dublin II-VO geregelte System zu unterlaufen. Im Übrigen haben die Antragsteller auch keine konkreten Tatsachen dafür vorgetragen, dass die ungarischen Behörden bei Folgeanträgen eine Prüfung vornehmen würden, die nicht den Vorschriften der Dublin-II-VO, der EMRK sowie der Genfer Flüchtlingskonvention entspräche. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragsteller, wenn ihnen in Afghanistan tatsächlich Verfolgung drohen sollte, gleichwohl von den ungarischen Behörden dorthin abgeschoben würden.

Es sind bei den Antragstellern auch ansonsten keine besonderen Umstände erkennbar, die es angezeigt ließen, in ihrem Fall eine Zurückschiebung nach Ungarn auszusetzen.

Das Gericht sieht im Hinblick auf die eindeutigen gesetzlichen Regelungen auch keinen Grund, eine Abschiebung nach Ungarn zu untersagen, um den Antragstellern die Möglichkeit zu geben, um im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens in der Bundesrepublik Deutschland mit letzter Sicherheit klären zu können, ob ein in Ungarn durchgeführtes Asylverfahren den Anforderungen der EMRK und den europarechtlichen Vorschriften entspricht.

A.A. VG Minden, Beschlüsse vom 28.09.2010 - 3 L 491/10.A und vom 07.12.2010 - 3 L 625/10.A -; VG Meiningen, Beschluss vom 20.06.2011 - 8 E 20155/11 Me -, jew. zit. nach [www.asyl.net](http://www.asyl.net).

Insofern bestehen gegen eine Rückführung der Antragsteller nach Ungarn keine Bedenken.

Daher ist der Antrag mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG zurückzuweisen.

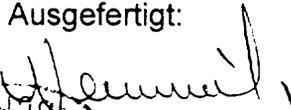
Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.: Handorn

Saarlouis, den 12. September 2011

Ausgefertigt:



Neuhäusel

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes